

Personalentwicklungsgespräche: Was ist zu beachten?

Der rechtliche Rahmen

Mit der Änderung der Schulgesetze 2005 wurden Personalentwicklungsgespräche als ein Instrument zur Personalführung festgelegt. Diese führt der Schulleiter oder die Schulleiterin „in regelmäßigen Abständen ... mit seinen oder ihren Lehrkräften der Schule über deren Unterricht und deren Arbeit für Schulentwicklung oder Schulorganisation“ - „nach näherer Maßgabe einer Dienstvereinbarung zwischen der Dienstbehörde und dem zuständigen Personalrat“ (Lehrerdienstordnung §19, 3).

Diese Dienstvereinbarung trat nach längeren Verhandlungen zum 01.02.2009 in Kraft. Hierin ist der rechtliche Rahmen für die Personalentwicklungsgespräche verbindlich festgelegt. Bezüglich der Lehrkräfte hat der Personalrat im Wesentlichen eine Schutzfunktion wahrgenommen, indem er auf eine eindeutige Eingrenzung der PE-Gespräche auf Personalentwicklung, auf Datenschutz und positive Rahmenbedingungen geachtet hat. Bezüglich der Schulleitungen hat der PR auf qualifizierte Vorbereitung und möglichst geringe zusätzliche Arbeitsbelastung geachtet.

Inhalte des Gesprächs

Das Personalentwicklungsgespräch soll sich grundlegend von alltäglichen Gesprächssituationen, Dienstbesprechungen oder anlassbezogenen Gesprächen unterscheiden und ist kein Konflikt- oder Beurteilungsgespräch. Inhalte der Gespräche sollen u.a. ein Rückblick auf die bisherige Arbeit an der Schule sowie die Klärung beruflicher Perspektiven mit

dem Ziel der Verbesserung der Abstimmung zwischen individueller Arbeitsgestaltung und schulischen Erfordernissen sein.

Die Rahmenbedingungen:

- Das Gespräch findet unter vier Augen statt und ist vertraulich.
- Die MitarbeiterInnen werden mindestens drei Wochen vorher mit einer Checkliste „Was soll angesprochen werden“ dazu eingeladen.
- Das Gespräch findet nur alle drei Jahre statt und ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.
- Ein Protokoll ist vorgeschrieben, Art und Umfang bestimmen die Gesprächspartner, ein Ergebnisprotokoll reicht völlig aus. Zudem wird das Protokoll nicht elektronisch gespeichert, sondern bleibt ausschließlich bei den Gesprächspartnern bis zum nächsten Gespräch. Die Inhalte dürfen nur mit dem Einverständnis beider an Dritte weitergegeben werden.
- Nur wenn die Gesprächspartner mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden sind, unterschreiben sie dieses. (Das muss nicht sofort entschieden werden, sondern innerhalb einer Woche.)
- In Konfliktsituationen muss das Gespräch bis zum Ausräumen des Konflikts verschoben oder von einem anderen Schulleitungsmitglied geführt werden.

Der Wortlaut der Dienstvereinbarung ist auf der Rückseite zu finden:

**Dienstvereinbarung über
Personalentwicklungsgespräche an den Schulen der Stadtgemeinde Bremen
nach § 19 Absatz 3 der Lehrerdienstordnung
Zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft in Bremen
und dem Personalrat Schulen in Bremen**

Präambel

Die Förderung und Entwicklung des pädagogischen Personals und der Schulleitungen sowie eine positive Arbeitsatmosphäre haben eine besondere Bedeutung, um gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.
Eine Methode, um diese Ziele zu erreichen, ist das Personalentwicklungsgespräch zwischen dem pädagogischen Personal und der Schulleitung.

Das Personalentwicklungsgespräch unterscheidet sich grundlegend von alltäglichen Gesprächssituationen, Dienstbesprechungen oder anlassbezogenen Gesprächen.

Es wird Anlass unabhängig geführt und basiert auf dialog-, beteiligungs- und förderungsorientierten Beziehungen.

Dialogorientiert heißt, über die wechselseitigen Interessen, Erwartungen und Anforderungen zu sprechen und beiderseits Anerkennung sowie konstruktive Kritik zu äußern. Das Personalentwicklungsgespräch setzt eine grundsätzlich konfliktfreie Atmosphäre voraus und ist auf einvernehmliche Vereinbarungen gerichtet.

Beteiligungsorientiert heißt, dass Mitarbeiter/innen bei Fragen, die ihre Arbeit betreffen, informiert und beteiligt werden..

Förderungsorientiert heißt, Wert auf die fachlichen und sozialen Qualifikationen, Potenziale und Entwicklungsinteressen der Mitarbeiter/innen zu legen und diese gezielt weiterzuentwickeln.

Das Personalentwicklungsgespräch ist nicht mit Konflikt- oder Beurteilungsgesprächen zu verwechseln.

§ 1 Ziele des Personalentwicklungsgesprächs

Im Personalentwicklungsgespräch geht es um

- einen gemeinsamen Rückblick über die Zusammenarbeit und das bisher Erreichte
- den Abbau von Unzufriedenheiten bzw. die Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitszufriedenheit, Motivation und Leistungsfähigkeit des pädagogischen Personals
- die Verbesserung von Kommunikation und Kooperation zwischen Schulleitung und pädagogischem Personal
- die Schaffung bzw. Stärkung einer auf Vertrauen basierenden Zusammenarbeit
- die Klärung beruflicher Perspektiven, Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse des pädagogischen Personals
- die Verbesserung der Abstimmung zwischen individueller Arbeitsgestaltung und schulischen Erfordernissen

§ 2 Grundsätze

Die Durchführung der Personalentwicklungsgespräche ist grundsätzlich Aufgabe des Schulleiters oder der Schulleiterin.

Sie kann nach Maßgabe des § 24 der Lehrerdienstordnung auf andere Angehörige der Schulleitung (stellvertretende/r Schulleiter/innen bzw. Abteilungsleiter/innen) übertragen werden.

Das Personalentwicklungsgespräch wird Anlass unabhängig geführt und ist ein Vier-Augen-Gespräch. Zwingend notwendig für die Durchführung ist eine vorangehende Schulung in Grundsätzen und Methoden von Personalentwicklungsgesprächen. Die durchführenden Gesprächsleiter/innen sind gehalten, sich für den professionellen Umgang mit dem Instrument des Personalentwicklungsgesprächs über Fortbildungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Personalentwicklungsgespräch darf nicht maßregelnden Personalentscheidungen dienen, schafft weder mittelbar noch unmittelbar rechtsverbindliche Fakten und berührt nicht die bestehenden Verantwortlichkeiten und Rechte der Gesprächsbeteiligten.

In Personalentwicklungsgesprächen getroffene Vereinbarungen dienen nicht als Vereinbarungen, auf deren Grundlage mögliche künftige leistungsbezogene Bezahlungselemente gewährt oder verweigert werden.

Die Inhalte von PE-Gesprächen dürfen bei dienstlichen Beurteilungen nicht herangezogen und verwertet werden.

Die Rechte der Personalvertretungen (Personalrat, Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung) werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

§ 3 Rahmenbedingungen, Ablauf, Struktur

Das Personalentwicklungsgespräch sollte regelmäßig innerhalb von drei Jahren stattfinden.

Die Mitarbeiter/-innen werden mindestens 3 Wochen vorher mit einer Checkliste „Was soll angesprochen werden?“ zum Gespräch eingeladen.

Geht der Wunsch nach einem Personalentwicklungsgespräch von dem/der Mitarbeiter/-in aus, ist diese Frist ebenfalls einzuhalten.

Die Gesprächsdauer soll insgesamt 1,5 Stunden nicht überschreiten.

Grundlage des Gespräches ist die berufliche Tätigkeit der/des Mitarbeiter/-in.

Das Personalentwicklungsgespräch ist ein persönlicher Dialog; er bedarf einer ruhigen, störungsfreien Atmosphäre.

Der äußere Ausdruck eines Dialogs sind regelmäßig wechselnde Gesprächsrichtungen und eine ungefähr gleich verteilte Gesprächszeit.

Beide Gesprächspartner tauschen ihre Sichtweisen aus und sprechen eingehend über die einzelnen Punkte.

Von dem/der Gesprächsleiter/in wird ein einvernehmliches Protokoll erstellt, welches die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs einschließlich der vereinbarten Ziele dokumentiert.

Nach Abschluss des Gesprächs, spätestens nach einer Woche, unterschreiben beide Gesprächsteilnehmer das Protokoll und erhalten je eine Ausfertigung.

Das Protokoll des vorherigen Gesprächs wird nach dem Personalentwicklungsgespräch vernichtet und durch das neue ersetzt.

Über Verlauf und Inhalt des Gesprächs wird von beiden Gesprächspartnern Vertraulichkeit bewahrt.

Die Weitergabe von Informationen aus dem Personalentwicklungsgespräch an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Seiten. Das Protokoll wird nicht zur Personalakte gegeben, sondern bleibt bei den Beteiligten für Dritte unzugänglich unter Verschluss.

Protokolle dürfen nicht auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.

Wechselt eine der Gesprächsparteien die Schule, händigt die beteiligte Schulleiterin oder der Schulleiter ihr bzw. sein Exemplar der/dem Mitarbeiter/-in aus.

§ 4 Umgang mit Konflikten

Wenn das Verhältnis zwischen den Beteiligten zum Zeitpunkt des Gesprächs erheblich belastet ist und deshalb innerhalb des Personalentwicklungsgesprächs Konflikte nicht konstruktiv bearbeitet werden können, soll das Gespräch ausgesetzt werden und zunächst der Konflikt ausgeräumt werden.

Wenn die bestehenden Konflikte personell gebunden oder konzentriert sind, kann ein anderes Schulleitungsmitglied mit der Gesprächsführung beauftragt werden.

Liegt ein schwerwiegender Konflikt (Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Belästigung) zwischen den am Personalentwicklungsgespräch beteiligten Personen vor, ist zunächst dieser entsprechend der Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ zu bearbeiten.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2010.

Ihre Gültigkeit verlängert sich um je ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner sie spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit kündigt.

Bremen, 31.03.08